

GZO AG
Wetzikon, Schweiz
(Die "**Emittentin**" oder "**GZO**")

Mitteilung an die Halter (die "**Anleihegläubiger**") der
CHF 170'000'000 1.875% Anleihe 2014 — 2024

(Valorenummer: 24.010.961; ISIN: CH0240109618)
(die "**Anleihe**")

EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Datum / Zeit: Freitag, 25. Oktober 2024, 08:30 Uhr

Ort: GZO, Spital Wetzikon, Haus S, Spitalstrasse 66, 8620 Wetzikon

HINTERGRUND

Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 haben vier Anleihegläubiger, die zusammen 6.56% des im Umlauf befindlichen Kapitals der Anleihe halten (nachfolgend als "GZO Creditor Group" bezeichnet), gestützt auf Art. 1164 des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") Antrag auf Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger gestellt.

Weitere Informationen zur GZO Creditor Group und ihren Anträgen finden sich auf folgender Website: www.gzo-bondholder.ch.

Die GZO lädt hiermit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben auf den 25. Oktober 2024 zur Versammlung der Anleihegläubiger ein.

Die Versammlung steht einzig den Anleihegläubigern offen, und die gestellten Anträge beziehen sich einzig auf die ausstehende Anleihe der GZO. **Es handelt sich bei dieser Versammlung nicht um eine Gläubigerversammlung im Rahmen des Nachlassverfahrens.**

TAGESORDNUNG

1. Wahl Vorsitzender der Versammlung

Es wird beantragt, Herrn Stefan Brunnschweiler, von Hauptwil-Gottshaus, wohnhaft in Winterthur, als Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen.

Sollte das erforderliche Mehr für die Wahl von Herrn Stefan Brunnschweiler nicht zustande kommen, wird der Versammlung die Wahl von Herrn Gregor Greber, von Schötz, wohnhaft in Stäfa, als Vorsitzenden der Versammlung beantragt.

Erläuterung:

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften muss die Versammlung einen Vorsitzenden bezeichnen, welcher die Versammlung leitet. Bis zum Zeitpunkt der Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlung vom gegenwärtigen Vertreter der Anleihegläubiger, der UBS AG, Zürich, geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung erfolgt nach dem absolutem Mehr der vertretenen Stimmen. Die Mehrheit berechnet sich nach dem Nennwert des in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Kapitals.

Position GZO:

Die GZO AG hält die von der GZO Creditor Group beantragte Wahl von Herrn Gregor Greber aufgrund seiner Stellung als Anleihegläubiger als nicht der Sache dienlich. Die GZO betrachtet die Wahl eines neutralen Vorsitzenden als wichtig für einen sachlichen Ablauf der Versammlung. Die GZO beantragt daher, Herrn Stefan Brunnschweiler als Vorsitzenden der Versammlung zu wählen.

Herr Stefan Brunnschweiler hat weder Beteiligungen an der Anleihe oder steht sonst in irgendeiner Art und Weise mit der Emittentin in Verbindung. Herr Stefan Brunnschweiler ist Anwalt für Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions sowie Restrukturierungen. Er ist Managing Partner der Anwaltskanzlei CMS von Erlach Partners AG Schweiz und amtiert als Leiter der Schweizer CMS Corporate/M&A Practice Area Group. Aufgrund seiner fachlichen Kompetenzen und seiner langjährigen Erfahrung ist die GZO der Meinung, dass Herr Stefan Brunnschweiler für das Amt des Vorsitzenden und die faire und sachliche Durchführung der Versammlung bestens geeignet ist.

2. Informationen der GZO

Die GZO begrüsst ein positives Engagement ihrer Gläubiger, das zur tragfähigen und gesamtheitlichen Sanierungslösung und zum Weiterbestand einer qualitativ hochstehenden akutsozialen Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung im Zürcher Oberland beiträgt. Die GZO ist an einem konstruktiven Dialog mit allen Stakeholdern, namentlich auch mit sämtlichen Anleihegläubigern, interessiert.

Zentral ist für die GZO die Ausarbeitung einer tragfähigen und gesamtheitlichen Sanierungslösung, mit welcher auch die künftigen Herausforderungen in der Gesundheitslandschaft angegangen werden können. Für eine solche gesamtheitliche Sanierung ist es von grosser Wichtigkeit, dass alle Stakeholder in eine solche Sanierungslösung miteinbezogen werden und nicht voreilig Einzellösungen für einzelne Stakeholder bzw. eine Gläubigergruppe angestrebt werden.

Um diesen konstruktiven Dialog mit den Gläubigern der GZO aufrecht zu erhalten, wird an der Versammlung ein Überblick über den aktuellen Lauf der Geschäfte und des Spitalbetriebs, die finanzielle Situation der Emittentin und den Stand der Sanierungsarbeiten, einschliesslich die Präsentation des Sanierungskonzepts, gegeben.

3. Änderungen der Anleihebedingungen

Die GZO Creditor Group beantragt der Versammlung, die Anleihebedingungen gesamthaft entsprechend dem **Anhang 1** zu ändern.

Die Änderungen stehen gemäss Antrag der GZO Creditor Group unter den folgenden Bedingungen:

- Endgültige und rechtskräftige Aufhebung der provisorischen Nachlassstundung durch das zuständige Gericht, respektive unverlängerter Ablauf der Laufzeit der provisorischen Nachlassstundung und damit vollständige Wiederherstellung des früheren Zustands der Emittentin.
- Rückführung der Anleihe in den bisherigen regulatorischen Standard an der SIX Swiss Exchange.
- Zustimmung des Verwaltungsrats der Emittentin zu den beantragten Änderungen der Anleihebedingungen sowie Zustimmung zu den Funktionen des zusätzlichen Vertreters der Anleihegläubiger gemäss folgendem Traktandum bis spätestens 1. Oktober 2024.
- Zustimmung der Emittentin bis spätestens 1. Oktober 2024, die Kosten und die Vergütung des vorgeschlagenen zusätzlichen Vertreters der Anleihegläubiger zu übernehmen und Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung, um mögliche Haftungsrisiken dieses zusätzlichen Vertreters der Anleihegläubiger abzudecken.

Erläuterungen:

Die beantragten Änderungen der Anleihebedingungen und insbesondere die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe entsprechen sinngemäss den Massnahmen gemäss Art. 1170 OR. Das Gesetz sieht ein Zustimmungsquorum von zwei Dritteln des gesamten im Umlauf befindlichen Kapitals zur Gültigkeit des Beschlusses vor. Zudem ist gemäss Art. 1173 Abs. 2 OR zwingend die Zustimmung der Emittentin notwendig.

Die Änderungen der Anleihebedingungen bedürfen gemäss den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 1176 OR) für deren Verbindlichkeit zudem der endgültigen Genehmigung durch das Obergericht des Kantons Zürich.

Position GZO:

Wie die GZO mit ihrer Medienmitteilung vom 17. Juli 2024 bereits dargelegt hat, würden die beantragten Änderungen die Gruppe der Anleihegläubiger gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern einseitig bevorteilen. Daran vermag auch die Behauptung der GZO Creditor Group, wonach diese Änderungen allen Gläubigern offenstehen, nichts ändern. Gerade so wichtig ist, dass die beantragten Änderungen im Einzelnen nicht zu einer gesamtheitlichen Sanierung des Unternehmens beitragen und auch keine Lösung für die Rückzahlung der Obligationenanleihe, die 2014 für den Spitalneubau seitens GZO emittiert worden war, bringen. Zu den beantragten Änderungen der Anleihebedingungen zählt ein progressives Zinsmodell und die kurzfristige Begleichung der gestundeten Zinszahlung. Dies würde zu substanziellen finanziellen Mehrbelastungen der GZO führen. Der vorgeschlagene progressive und substanzielle Anstieg der Zinsen wird durch die GZO Creditor Group damit gerechtfertigt, dass die GZO dadurch zur zeitnahen Erarbeitung einer Lösung animiert werden soll. Dies lässt ausser Acht, dass aufgrund der vielschichtigen Interessenlagen der verschiedenen Stakeholder und dem Zeitbedarf für die Umsetzung einzelner möglicher Sanierungselemente die Ausarbeitung und Umsetzung einer nachhaltigen und gesamtheitlichen Sanierungslösung gerade nicht zeitnah erfolgen kann. Beantragt wird überdies eine Besicherung der Anleihe durch sämtliche Grundstücke der GZO. Diese Verpfändung der Liegenschaften an die Anleihegläubiger würde der GZO AG wichtige Handlungsfreiheiten für einen gesamtheitlichen Sanierungsplan nehmen und die Gruppe der Anleihegläubiger gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern bevorteilen. **Die GZO beantragt der Versammlung, die beantragten Änderungen abzulehnen.**

Zudem bedingt das gültige Zustandekommen des Beschlusses über diese Änderungen der Anleihebedingungen gemäss dem Begehren der GZO Creditor Group und den gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung der Emittentin. **Die GZO erarbeitet ein gesamtheitliches und nachhaltiges Sanierungskonzept unter Einbezug aller Stakeholder. Da die Vorschläge der GZO Creditor Group nach Auffassung der GZO ein solches Sanierungskonzept verhindern würden, kann der Verwaltungsrat den gemachten Vorschlägen nicht zustimmen.**

4. Wahl eines zusätzlichen Vertreters der Anleihegläubiger

Die GZO Creditor Group beantragt der Versammlung, Herrn Georg Greber, von Schötz, wohnhaft in Stäfa, als zusätzlichen Vertreter der Anleihegläubiger (*Wahlvertreter*) mit den im **Anhang 2** aufgeführten Pflichtenheft zu wählen.

Dieser Vertreter der Anleihegläubiger soll nach dem Willen der GZO Creditor Group nicht an die Stelle des derzeitigen Vertreters (UBS AG, Zürich) der Anleihegläubiger gemäss den Anleihebedingungen treten, sondern zusätzlich zu diesem.

Erläuterungen:

Für die Wahl eines zusätzlichen Vertreters der Anleihegläubiger (*Wahlvertreter*) bedarf es gemäss Art. 1181 OR dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen an der Versammlung.

Die beantragte Vertretung ist eine Vertretung einzig für die Anleihegläubiger, nicht aber für alle anderen Gläubiger der GZO.

Position GZO:

Die Interessen der Anleihegläubiger werden gegenwärtig durch die UBS AG, Zürich, vertreten. Es steht den Anleihegläubiger jedoch zu, nebst oder an Stelle des gegenwärtigen Vertreters einen zusätzlichen Anleihevertreter zu ernennen.

Die GZO weist in diesem Zusammenhang allerdings daraufhin, dass gemäss gesetzlicher Regelung von Art. 1163 Abs. 2 OR die Kosten eines von der Gemeinschaft der Anleihegläubiger gewählten Vertreters allen Anleihegläubigern in Abzug gebracht werden. **Die von der GZO Creditor Group beantragte Kostenübernahme (entgegen der gesetzlichen Regelung) durch die Emittentin, lehnt die GZO ab.** Die GZO weist ferner darauf hin, dass die angebotene Beobachterrolle im Verwaltungsrat gesetzlich (Art. 1160 Abs. 2 OR) auf diejenigen Geschäfte beschränkt ist, welche die Interessen der Anleihegläubiger berühren.

WEITERE INFORMATIONEN

Teilnahme an der Versammlung

Zur persönlichen Teilnahme an der Versammlung sind lediglich die Anleihegläubiger oder deren allfällige Vertretungen berechtigt. Anleihegläubiger, die an der Versammlung teilnehmen möchten, müssen der an der Versammlung anwesenden Urkundsperson eine Bescheinigung ihrer Depotbank vorlegen mit der Zusicherung der Depotbank, dass für die gehaltenen Anteile bis zum Tage der Versammlung keine Handänderungen stattfinden. Vertreter haben sich zusätzlich durch eine unterzeichnete schriftliche Vollmacht auszuweisen. Anleihegläubiger und Vertreter haben sich durch ein gültiges amtliches Ausweisdokument zu identifizieren. Personen, welche Anleihegläubiger oder Vertreter in der Form einer juristischen Person vertreten, haben zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis zu dokumentieren.

Anleihegläubiger können auch ohne persönliche Teilnahme ihr Stimmrecht wahrnehmen. Hierfür können Anleihegläubiger ihre Depotbank anweisen, gemäss ihren Anweisungen über die SIX SIS AG ihr Stimmrecht auszuüben. Solche Stimmen werden durch einen Vertreter der SIX SIS AG entsprechend der Anweisungen der Anleihegläubiger an der Versammlung ausgeübt. Mit der Beauftragung seiner Depotbank zur Stimmabgabe erklärt sich der Anleihegläubiger damit einverstanden, dass die Anteile bis zum Abschluss der Versammlung auf seinem Depot gesperrt werden.

Ablauf der Versammlung

Die Versammlung der Anleihegläubiger wird in deutscher Sprache abgehalten. Es wird von der Urkundsperson ein Verzeichnis der Teilnehmer inkl. Klarnamen und Beteiligungsverhältnissen erstellt.

Kontaktdaten

Für weitere Informationen und für Fragen wenden Sie sich an:

Direktion Finanzen
GZO Spital Wetzikon
Spitalstrasse 66
8620 Wetzikon
obligationaere@gzo.ch

Situationsplan



Anhang 1

Die GZO Creditor Group beantragt der Versammlung, die Anleihebedingungen wie folgt zu ändern:

Verlängerung der Laufzeit um drei Jahre

Die Laufzeit der Anleihe soll um drei Jahre bis zum Juni 2027 verlängert werden. Entsprechend soll Ziffer 4 Abs. 1 der Anleihebedingungen wie folgt geändert werden: "14. Juni 2027" statt "12. Juni 2024" und Streichung des ersten Satzes.

Sicherheiten und negatives Pfandrecht

Es sollen zur Besicherung der Anleihe Sicherheiten bestellt werden. Entsprechend soll Ziffer 8 der Anleihebedingungen den Titel "*Sicherheiten und Negativklausel*" erhalten.

Der Text von Ziffer 8 soll alsdann folgende Fassung erhalten:

"Die Emittentin hat innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der provisorischen Nachlassstundung oder des nicht verlängerten Ablaufs der provisorischen Nachlassstundung und damit der vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustandes der Emittentin einen auf den Namen lautenden Schuldbrief im ersten Rang mit einem Schuldbriefzinssatz von bis zu 10% pro Jahr für die gesamte Anleihe an den Grundstücken in Wetzikon (Grundbuch Wetzikon) mit den Parzellen-Nummern 10877 (E-GRID: CH927716955276), 4242 (E-GRID: CH988895527744), 914 (E-GRID: CH845295778827), 901 (E-GRID: CH727788955278), 902 (E-GRID: CH739577528891) und 4241 (E-GRID: CH975277889566) zu errichten und hat der Bestellung eines Vertreters für die Anleihegläubiger und die Schuldnerin gemäss Art. 875 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (der "Hypothekarvertreter") zugestimmt haben, wobei der Hypothekarvertreter vom Vertreter der Anleihegläubiger gemäss den Anleihebedingungen vorgeschlagen werden soll. Die Emittentin wird ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Hypothekarvertreter nicht ohne vernünftigen Grund verweigern. Sollten sich der Vertreter der Anleihegläubiger und die Emittentin nicht über den Hypothekarvertreter einigen, wird der Hypothekarvertreter auf Antrag der Emittentin, des Vertreters der Anleihegläubiger oder der Anleihegläubiger durch das zuständige Gericht bestimmt. Sollte der eingetragene Schuldbrief nicht innerhalb der oben genannten Frist errichtet worden sein, wird die Anleihe sofort fällig und zahlbar.

Die Emittentin verpflichtet sich, solange die Anleihe nicht vollständig zurückbezahlt ist, d.h. bis zur Zahlung aller Kapital- und Zinsbeträge zugunsten der Anleihegläubiger gemäss Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Anleihebedingungen, keine verzinslichen Schulden einzugehen (namentlich andere Anleihen auszugeben oder Darlehen aufzunehmen), die in irgendeiner Weise besichert sind, oder Sicherheiten für bestehende Schulden zu stellen, ausser, dass es der Emittentin erlaubt ist, den vor dem 12. Juni 2024 begebenen Schuldscheindarlehen dieselben Sicherheiten zu gewähren, wie sie oben für die Anleihe vorgesehen sind."

Coupon

Der Zinssatz der Anleihe soll sich ab dem 12. Juni 2024 halbjährlich um 0.50% erhöhen und neu halbjährlich zahlbar sein. Entsprechend soll Ziffer 3 der Anleihebedingungen um den folgenden Satz ergänzt werden:

"Abweichend vom ersten Satz dieser Ziffer wird der Zinssatz der Anleihe ab dem 12. Juni 2024 halbjährlich um 0.50 % erhöht und ist halbjährlich zahlbar, so dass der folgende Zinsplan gilt:

- *Ab und mit Ausnahme des 12. Juni 2024 bis einschliesslich 12. Dezember 2024 (Zinszahlungstag): 2.375% pro Jahr;*
- *Ab und mit Ausnahme des 12. Dezember 2024 bis einschliesslich 12. Juni 2025 (Zinszahlungstag): 2.875% pro Jahr;*
- *Ab und mit Ausnahme des 12. Juni 2025 bis einschliesslich 12. Dezember 2025 (Zinszahlungstag): 3.375% pro Jahr;*
- *Ab und mit Ausnahme des 12. Dezember 2025 bis einschliesslich 12. Juni 2026 (Zinszahlungstag): 3.875% pro Jahr;*
- *Ab und mit Ausnahme des 12. Juni 2026 bis einschliesslich 14. Dezember 2026 (Zinszahlungstag): 4.375% pro Jahr;*
- *Ab und mit Ausnahme des 14. Dezember 2026 bis einschliesslich 14. Juni 2027 (Zinszahlungstag): 4.875% pro Jahr."*

Unbezahlter Coupon

Unbezahlte Coupons der Anleihe sollen innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der provisorischen Nachlassstundung oder des nicht verlängerten Ablaufs der provisorischen Nachlassstundung gezahlt werden. Entsprechend soll Ziffer 3 der Anleihebedingungen wie folgt ergänzt werden:

"Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der provisorischen Nachlassstundung oder des nicht verlängerten Ablaufs der provisorischen Nachlassstundung und damit der vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustandes der Emittentin zahlt die Emittentin den Anleihegläubigern alle unbezahlten Zinsen, die seit der Eröffnung der provisorischen Nachlassstundung aufgelaufen und fällig und zahlbar geworden wären, wenn die provisorische Nachlassstundung nicht eröffnet worden wäre. Sollte eine solche Zahlung nicht (vollständig) innerhalb der oben genannten Frist erfolgen, wird die Anleihe sofort fällig und zahlbar."

Vorzeitige Tilgung

Bei vorzeitiger Tilgung der Anleihe soll diese zu 101% des Nennwerts zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Entsprechend soll Ziffer 4 der Anleihebedingungen um die folgenden zusätzlichen Absätze ergänzt werden:

"Die Emittentin ist berechtigt, durch schriftliche, unwiderrufliche Mitteilung an die UBS AG alle ausstehenden Obligationen innerhalb einer Frist von mindestens 30 oder höchstens 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu 101 % des Nennwerts nebst aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird vor der vollständigen Rückzahlung der Anleihe keine bestehenden oder künftigen anderen verzinslichen Schulden zurückzahlen oder vorzeitig tilgen. Zu den bestehenden verzinslichen Schulden gehören alle am 12. Juni 2024 ausstehenden verzinslichen Schulden, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser geänderten Ziffer 4 zurückgezahlt wurden. Sollte die Emittentin ihren Pflichten nach diesem Absatz nicht nachkommen oder nicht nachgekommen sein, werden die Obligationen sofort zu 101 % des Nennwerts zuzüglich aufgelaufener Zinsen rückzahlbar"

Zinszahlung

Die Zinszahlung soll bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung der Anleihe verlängert werden. Entsprechend soll Ziffer 5 lit. (c) Satz 1 der Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

"Die Verzinsung der Anleihe endet am Tag der vollständigen Rückzahlung."

Status

Der Status der Anleihe soll entsprechend den obgenannten Änderungen angepasst werden. Entsprechend soll Ziffer 7 der Anleihebedingungen folgende neue Fassung erhalten:

"Die Obligationen stellen unmittelbare, besicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und, soweit die Grundpfandrechte an den Grundstücken in Wetzikon einen ausstehenden Betrag nicht decken, steht dieser nicht gedeckte Betrag im gleichen Rang wie alle gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin."

Anhang 2

Die GZO Creditor Group beantragt der Versammlung, Herrn Georg Greber, Bürger von Schötz, wohnhaft in Stäfa, als zusätzlichen Vertreter der Anleihegläubiger (*Wahlvertreter*) mit den folgenden Aufgaben zu wählen:

- Überwachung der Umsetzung der Änderungen der Anleihebedingungen gemäss Traktandum 3.
- Zustimmung im Namen der Anleihegläubiger zur Umsetzung der Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin.
- Funktion als Beobachter des Verwaltungsrats der Emittentin, der berechtigt ist, an jeder Verwaltungsratssitzung der Emittentin teilzunehmen und die Anleihegläubiger zu informieren, wenn Massnahmen beschlossen oder unterlassen werden, die einen erheblichen Einfluss auf die Position der Anleihegläubiger haben oder nach der begründeten Auffassung des zusätzlichen Anleihegläubigervertreeters haben können.